

Vaterschaftsanerkennung - Hinweise über die Rechtsfolgen für den Vater

Mit der **Anerkennung der Vaterschaft**, wird die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Anerkennenden mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet.

Eine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z. B. durch einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme. Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seiner Mutter und deren Ehemann geboren, kann ein anderer Mann, der biologische Vater, die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, wenn ihr auch der - frühere - Ehemann der Mutter zustimmt.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann gerichtlich angefochten werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Diese Frist beginnt, sobald die entsprechenden Umstände demjenigen bekannt werden, der die Vaterschaft anerkannt hat. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Anerkennung der Vaterschaft wird unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater damit einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch seinen Familiennamen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich.

Das **Sorgerecht** für das Kind übt die volljährige Mutter allein aus. Die Mutter und der Vater können in öffentlich beurkundeter Form erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Eltern sind in der Entscheidung, ob sie eine Sorgeerklärung abgeben wollen oder nicht, vollkommen frei. Die Sorgeerklärung muss weder vor der Geburt, noch direkt nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. Eltern können in Ruhe überlegen, ob sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen und sich bei Bedarf beraten lassen. Eine einmal rechtswirksam abgegebene Sorgeerklärung, kann von den Eltern nicht widerrufen werden. Nur das Familiengericht kann, z.B. nach Trennung der Eltern auf Antrag, einem Elternteil alleine die elterliche Sorge übertragen.

Die gemeinsame elterliche Sorge tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Eltern des Kindes heiraten und eine Vaterschaftsanerkennung erfolgt ist.

Der Vater ist zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind gesetzlicher **Erbe** des Vaters.

Der Vater ist dem Kind zum **Unterhalt** verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt gegebenenfalls über die Volljährigkeit des Kindes hinaus, zum Beispiel wenn das Kind dann noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung ist. Das Kind kann Unterhalt rückwirkend ab seiner Geburt verlangen, denn es war vor Anerkennung der Vaterschaft aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, z. B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt, Unterhalt oder vergleichbare Leistungen für das Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den Vater auf diese übergegangen.

Leben die Eltern und das Kind nicht zusammen, erfüllt der Elternteil bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die tatsächliche Betreuung und Versorgung des Kindes. Der andere Elternteil muss Unterhaltszahlungen leisten.

Das minderjährige Kind kann wählen, ob der Unterhalt als bezifferter monatlicher Betrag festgesetzt wird oder als Prozentsatz bezogen auf den Mindestunterhalt (so genannter dynamischer Unterhaltstitel). Ein dynamischer Titel hat den Vorteil, dass bei Änderungen des Mindestunterhalts oder auch des Kindergeldes kein neuer Unterhaltstitel geschaffen werden muss.

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Ändert sich das sächliche Existenzminimum im Einkommensteuergesetz, ändert sich auch der Mindestunterhalt.

Der Mindestunterhalt ist in drei Altersstufen, von Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für die Zeit ab dem Beginn des 13. Lebensjahres, gestaffelt.

Ob mehr als der Mindestunterhalt für ein Kind gezahlt werden muss, hängt i.d.R. von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab. Maßgebend sind hier die so genannte „Düsseldorfer Tabelle“ und die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der verschiedenen Oberlandesgerichte in Deutschland.

Das für das Kind gezahlte Kindergeld, wird i.d.R. zur Hälfte auf den Barunterhalt angerechnet.

Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind unter Umständen auch **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit oder auch für die Kosten des Kindergartens, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch einen **Sonderbedarf** verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Vater verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete vor Ablauf der Zweijahresfrist wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.) des Vaters, können das Kind oder der Vater eine **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. gerichtlich durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung sollte zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versucht werden.

Die Mutter des Kindes kann vom Vater im Bedarfsfall **Erstattung der Entbindungskosten** und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen. Ein **Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung des Kindes** besteht in der Regel bis zu drei Jahren nach der Geburt.

Ein Unterhaltstitel ist **vollstreckbar**. Falls der fällige Unterhalt nicht gezahlt wird, können Vermögen oder Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligten, kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Ausländervertretung des betreffenden Staats eingeholt werden. Auch die Standesämter erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierüber Auskunft.